

Richtlinien des Landkreises Straubing-Bogen zur Förderung des Sports

Der Landkreis Straubing-Bogen fördert den Sport nach Maßgabe dieser Richtlinien und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel.

A. Jugendförderung

1. Zweck der Förderung

Die Zuwendung soll es den Sportvereinen ermöglichen, eine erfolgreiche Jugendarbeit zu betreiben.

2. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden als pauschale Zuweisungen gewährt. Die Sportvereine im Landkreis Straubing-Bogen erhalten für jeden Jugendlichen eine Zuweisung in Höhe von jährlich 7,50 Euro. Voraussetzung ist jedoch eine Mindestanzahl von 5 Jugendlichen pro Verein. Grundlage für die Bewilligung ist die Bestandsmeldung der Vereine an den Bayerischen Landessportverband (BLSV) sowie an den Bayerischen Sportschützenbund (BSSB).

3. Verfahren

Die pauschale Förderung wird auf der Grundlage der Meldung (Ziff. 2) vom Landratsamt an die jeweiligen Vereine gezahlt. Über die Höhe der jährlichen Förderung ergeht seitens des Landratsamtes ein schriftlicher Bescheid.

B. Überörtliche Sportvereinsgemeinschaften und Sportverbände

Der Landkreis Straubing-Bogen gewährt im Einzelfall nach gesondertem Antrag Zuschüsse an Sportvereinsgemeinschaften und Sportverbände, denen ausschließlich überörtliche Bedeutung zukommt.

C. Sportlerehrung

Der Landkreis Straubing-Bogen führt jährlich eine Sportlerehrung durch. Den Zeitpunkt der Ehrung bestimmt der Landrat.

1. Voraussetzung für die Ehrung

Geehrt werden nur Vereinsmitglieder, wenn sie entweder im Landkreis Straubing-Bogen ihren Wohnsitz haben oder einem im Landkreis bestehenden Verein als Mitglied angehören und unter dessen Namen die entsprechende Leistung erzielen.

2. Aktive Sportlerinnen und Sportler (Erwachsene)

- a) Teilnehmer an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
- b) Deutscher Meister
- c) 2. und 3. Platz bei den Deutschen Meisterschaften
- d) Bayerischer Meister
- e) Weitere Ehrungen per Einzelfallentscheidung durch den Ausschuss für Kultur und Sport.

Bei allen Meisterschaften müssen pro Disziplin und Altersgruppe mindestens 10 Teilnehmer am Start sein.

Die Ehrungen erfolgen einmalig pro Disziplin und Altersgruppe. Bei Europameistern, Weltmeistern und Olympiasiegern erfolgt die Ehrung jährlich.

3. Aktive Sportlerinnen und Sportler (Kinder und Jugendliche)

- a) Teilnehmer an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften
- b) Deutscher Meister
- c) 2. und 3. Platz bei den Deutschen Meisterschaften
- d) Bayerischer Meister
- e) 2. und 3. Platz bei den Bayerischen Meisterschaften
- f) Niederbayerischer Meister
- g) Weitere Ehrungen per Einzelfallentscheidung durch den Ausschuss für Kultur und Sport.

Bei allen Meisterschaften müssen pro Disziplin und Altersgruppe mindestens 5 Teilnehmer am Start sein.

Die Ehrungen erfolgen jährlich.

4. Ehrenamtlich tätige Personen

- a) 1. Vorsitzender
1. Schriftführer
1. Kassier
Abteilungsleiter
Jugendleiter und Trainer im Jugendbereich

wenn sie eine dieser o. a. Funktionen mindestens 10 Jahre ununterbrochen ausgeübt haben und noch im Amt sind oder frühestens im Jahr der Beantragung der Ehrung dieses Amt aufgegeben haben.

- b) Für 2. Vorsitzende, 2. Schriftführer oder 2. Kassierer ist ein Zeitraum von 15 Jahren ununterbrochener Tätigkeit in einer o. a. Funktion erforderlich.
- c) Über Ausnahmen oder weitere Funktionen entscheidet der Ausschuss für Kultur und Sport.

5. Schieds- und Kampfrichter

Geehrt werden Schieds- und Kampfrichter in Vereinen, die eine 10jährige ununterbrochene Tätigkeit nachweisen können. Eine erneute Ehrung nach insgesamt 25 Jahren ununterbrochener Tätigkeit ist möglich.

6. Art der Ehrung

Jeder zu Ehrende erhält eine Urkunde.

Anstecknadel in Bronze

Zweite und dritte Plätze bei den Deutschen Meisterschaften
Bayerische Meister

Anstecknadel in Silber

Deutsche Meister

Anstecknadel in Gold

Teilnehmer an Olympischen Spielen, Weltmeisterschaften und Europameisterschaften

Anstecknadel ohne Farbkranz

Ehrenamtlich tätige Personen und Schieds- und Kampfrichter

Als Anerkennung und zum weiteren Ansporn und zur Motivation für die Sportler werden zusätzlich Gutscheine ausgegeben.

D. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien zur Förderung des Sports vom 12.08.2003 außer Kraft gesetzt.

94315 Straubing, 29.08.2014
Landratsamt Straubing-Bogen

Josef Laumer
Landrat